Bundesrat Drucksache 191/24

24.04.24

Wi - Fz - In - R

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (UBRegV)

A. Problem und Ziel

Das Register über Unternehmensbasisdaten (im Folgenden: Basisregister) speichert zu allen Unternehmen nach § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) die Basisdaten nach § 3 Absatz 2 bis 4 UBRegG, die von den Quellregistern nach § 4 UBRegG zugeliefert werden. Jedes Unternehmen, das im Basisregister geführt wird, erhält eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zur eindeutigen, registerübergreifenden Identifizierung. Hierfür wird die durch das Bundeszentralamt für Steuern vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung verwendet. Zuständig für Errichtung und Betrieb des Basisregisters ist das Statistische Bundesamt in seiner – von der Aufgabe als Statistikbehörde räumlich, organisatorisch und personell getrennten – Rolle als Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 UBRegG.

Zur Gewährleistung einer automatisierten und sicheren Datenübermittlung aus den Quellregistern an das Basisregister einerseits sowie aus dem Basisregister an die öffentlichen Stellen nach § 5 UBRegG andererseits werden in dieser Verordnung die technischen Standards und Rahmenbedingungen festgelegt, welche für die Definition und den Aufbau von Schnittstellen für diese Datenübermittlungen erforderlich sind.

Die Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit sind zentrale Anforderungen an das Basisregister; hierzu trifft diese Verordnung ergänzende Regelungen.

B. Lösung

Durch diese Verordnung werden Regelungen getroffen, die den Betrieb des Basisregisters sicherstellen und die die relevanten Daten und die technische Infrastruktur umfassend schützen. Durch Regelungen zur Beauskunftung wird die Transparenz gegenüber den im Basisregister geführten Unternehmen gewährleistet.

C. Alternativen

Keine.

Ohne die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen fehlte es an wichtigen Vorgaben zum Betrieb des Basisregisters und zu Datensicherheit, Datenschutz und Transparenz, so dass ein rechtskonformer Betrieb des Basisregisters nicht sichergestellt werden könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung verringert sich um rund 700 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache 191/24

24.04.24

Wi - Fz - In - R

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (UBRegV)

Bundeskanzleramt Staatsministerin beim Bundeskanzler Berlin, 24. April 2024

An die Präsidentin des Bundesrates Frau Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (UBRegV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen Sarah Ryglewski

Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (UBRegV)

Vom ...

Aufgrund des § 10 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2506), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 404) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnen das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Zeitpunkt der Datenübermittlung

- (1) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde nach § 4 Absatz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes erfolgt unverzüglich nach der Eintragung beziehungsweise der Speicherung der Neugründung, Änderung oder Löschung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes bei den Stellen nach § 4 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Eintragung beziehungsweise der Speicherung des jeweiligen Ereignisses.
- (2) Die Datenübermittlung durch die Registerbehörde nach § 5 Absatz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes erfolgt unverzüglich nach der Speicherung der gemeldeten Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes im Basisregister, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Speicherung des jeweiligen Ereignisses.

§ 2

Übermittlung voneinander abweichender Daten

Liegen bei einer datenübermittelnden Stelle nach § 4 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes zu einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes voneinander abweichende Daten nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vor, so übermittelt die Stelle der Registerbehörde alle ihr zu diesem Unternehmen nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vorliegenden Daten.

§ 3

Änderung von Identifikationsnummern

Bei der Änderung von Identifikationsnummern gemäß § 3 Absatz 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sind der Registerbehörde auch die jeweils vormals verwendeten Identifikationsnummern, insbesondere von Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger, zu übermitteln, sofern diese vorliegen.

§ 4

Technische Anforderungen an die Datenübermittlung

- (1) Für die Datenübermittlung an die Registerbehörde nach § 4 Absatz 1 und 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes und die Datenübermittlung durch die Registerbehörde nach § 5 Absatz 2 und 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sind Schnittstellen zur Datenübermittlung gemäß dem Standard XUnternehmen in der jeweils aktuellen Fassung sowie als Transportstandards XTA 2 in Verbindung mit OSCI-Transport in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Registerbehörde darf andere Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung zulassen, sofern diese den in Satz 1 genannten Standards und Schnittstellen gleichwertig sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt die näheren Anforderungen an eine sichere Datenübermittlung in einer Anlage zu XUnternehmen fest und macht diese im Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Für die Kommunikation unter Verwendung von XUnternehmen sind besonders gesicherte verwaltungseigene Netze zu nutzen. Ist dies nicht möglich, so sind die Verbindungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik so auszugestalten, dass das Sicherheitsniveau für einen hohen Schutzbedarf gewährleistet ist.
- (2) Abweichend von den in Absatz 1 festgelegten Transportstandards erfolgen die Datenübermittlungen zwischen der Registerbehörde und den Landesjustizverwaltungen in einem strukturierten Format und über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Verbindung der Datenfernübertragung. Das strukturierte Format und die Verbindung der Datenfernübertragung werden zwischen der Registerbehörde und den Landesjustizverwaltungen vereinbart.

§ 5

Informationssicherheit

- (1) Kommt es während einer Datenübermittlung nach § 4 Absatz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes zu Störungen oder Unterbrechungen, soll die Registerbehörde die erneute Übermittlung der infolge der Störung oder Unterbrechung nicht übermittelten Daten verlangen.
- (2) Die Registerbehörde erstellt für das Basisregister ein Informationssicherheitskonzept nach dem BSI-Standard 200-2.

§ 6

Protokollierung

- (1) Bei der Datenübermittlung nach § 4 Absatz 1 und 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes protokolliert die Registerbehörde folgende Daten:
- 1. die Stellen nach § 4 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, welche die Daten übermittelt haben.
- 2. den Umfang und den Inhalt der übermittelten Daten sowie
- 3. Datum und Uhrzeit der Datenübermittlung.
- (2) Ruft die Registerbehörde gemäß § 4 Absatz 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes Daten von der Global Legal Entity Identifier Foundation ab, protokolliert sie folgende Daten:
- 1. den Umfang und den Inhalt der übermittelten Daten sowie
- 2. Datum und Uhrzeit der Datenübermittlung.
- (3) Bei der Datenübermittlung nach § 5 Absatz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes protokolliert die Registerbehörde folgende Daten:
- 1. die Stellen nach § 5 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, an welche die Daten übermittelt werden.
- 2. den Umfang und den Inhalt der übermittelten Daten,
- 3. den Zweck und den Anlass der Datenübermittlung sowie
- Datum und Uhrzeit der Datenübermittlung.
- (4) Ruft eine öffentliche Stelle nach § 5 Absatz 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes Daten bei der Registerbehörde ab, protokolliert die Registerbehörde folgende Daten:
- 1. die Stelle nach § 5 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, welche die Daten abgerufen hat,
- 2. den Umfang und den Inhalt der übermittelten Daten,
- 3. den Zweck und den Anlass der Datenübermittlung sowie
- 4. Datum und Uhrzeit der Datenübermittlung.

§ 7

Einsichtnahme in die Protokolldaten. Auskünfte

(1) Jedes im Basisregister geführte Unternehmen nach § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes kann in die Daten, die nach § 6 zu ihm protokolliert worden sind, Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme wird nach Identifizierung und Authentifizierung über das Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes gewährt.

- (2) Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich elektronisch über die von der Registerbehörde vorgegebenen Schnittstellen sowie über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Verbindung.
- (3) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) bleibt unberührt.

§ 8

Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und den Unternehmen mitgeteilt. Die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen enthält den Hinweis, dass nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen verwendet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2506) (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG) wurde die rechtliche Grundlage zum Aufbau eines zentralen Registers für Unternehmensbasisdaten geschaffen. Das beim Statistischen Bundesamt als Registerbehörde geführte Register speichert die Basisdaten aller Unternehmen nach § 3 UBRegG, die von den Quellregistern nach § 4 UBRegG zugeliefert werden. Jedes Unternehmen im Basisregister erhält eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zur eindeutigen, registerübergreifenden Identifizierung. Hierfür wird die durch das Bundeszentralamt für Steuern vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung verwendet. Das Basisregister stellt als zentrale Metadateninstanz die aus den Quellregistern konsolidierten Unternehmensbasisdaten den in § 5 UBRegG benannten angebundenen Registern zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Zur Gewährleistung eines automatisierten und sicheren Datenaustausches zwischen den Quellregistern und dem Basisregister sowie dem Basisregister und den angebundenen Registern sind in dieser Verordnung gemäß § 10 UBRegG die technischen Standards und Rahmenbedingungen festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für den Aufbau von Schnittstellen für den automatisierten Datenaustausch definieren.

Die Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit sind zentrale gesetzliche Anforderungen an das Basisregister. Dazu werden Regelungen getroffen, unter anderem hinsichtlich der Datenübermittlungsstandards, der Protokollierung sowie der Einsichtnahme in die Protokolldaten zu Datenübermittlungen zwischen dem Basisregister und den berechtigten öffentlichen Stellen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist ein wesentlicher Baustein, um Transparenz über die Datenaustausche zu gewährleisten und so das Vertrauen der Unternehmen in das Basisregister als Baustein einer modernen Register-Infrastruktur zu stärken.

Mit der Einführung des Basisregisters dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Die Rechtsverordnung trifft Regelungen zur Mitteilung der Nummer an die betroffenen Unternehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Datenübermittlung an und durch das Basisregister werden technische Standards festgeschrieben. Weiterhin werden nähere Bestimmungen zur Häufigkeit der Datenübermittlung und zum Umfang der übermittelten Daten getroffen. Für die Datenübermittlung durch und an die Landesjustizverwaltungen werden abweichend allgemeine Rahmenbedingungen festgelegt, die individuell mit dem Betreiber des Basisregisters zu vereinbaren sind.

Zur Datensicherheit legt die Verordnung das Vorgehen im Störungsfall fest und verpflichtet den Betreiber des Basisregisters zur Erstellung von Sicherheitskonzepten. Ferner wird im Sinne der Datentransparenz ein umfangreiches Auskunftsrecht für die betroffenen Unternehmen festgeschrieben sowie das Verfahren der Beauskunftung einschließlich einer

sicheren Authentifizierung über das Organisationskonto nach dem Onlinezugangsgesetz geregelt.

Hinsichtlich der Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer wird festgelegt, dass diese über das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgeschlagene Regelung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 10 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes. Danach sind das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Details zur Umsetzung des UBRegG zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Auskunftsverfahren für nicht-natürliche Personen ist nicht formgebunden. Durch die Verknüpfung des Basisregisters an das Organisationskonto nach dem Onlinezugangsgesetz besteht die Möglichkeit einer vollständig digitalen Beauskunftung der betroffenen Unternehmen.

Die gemeinsame Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer führt zu einer erhöhten Transparenz im Verwaltungshandeln und ist in ressortübergreifender Sicht aufwandsärmer als eine parallele Mitteilung durch verschiedene Stellen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikator 11.2.a "Endenergieverbrauch im Güterverkehr") zu senken sowie Treibhausgase (Indikator 13.1.a "Treibhausgasemissionen") und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3 "Ökosysteme – Weltweit Entwaldungen vermeiden und Böden schützen") zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Großteil der Erfüllungsaufwände im Kontext der Einführung des Basisregisters für Unternehmen wurde bereits im Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (Unternehmensbasisdatenregistergesetz) geschätzt. Die Rechtsverordnung soll die Übermittlungspflichten, die Art der Datenübermittlung, die Anforderungen an sicherheitstechnische Aspekte und den Inhalt der zu protokollierenden Daten konkretisieren. Ferner werden die Einsichtnahme in die protokollierten Daten durch die Unternehmen geregelt und die Angaben, die bei der Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Unternehmen aufzuführen sind, bestimmt.

Die Aufwandsänderungen, die durch die Rechtsverordnung entstehen und im Gesetz noch nicht berücksichtigt waren, werden im Folgenden aufgeführt. Dies schließt auch Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes ein, die sich daraus ergeben, dass die Rechtsverordnung die Anforderungen des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes präzisiert.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Mittteilung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (BZSt); § 2 Absatz 1 i.V.m. § 10 Nummer 1 UBRegG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)		pro (in	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				-700 000		-700
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-700	

Zum Zeitpunkt der Schätzung des Erfüllungsaufwands im Unternehmensbasisdatenregistergesetz war unklar, ob die Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer separat erfolgen würde, wodurch zusätzliche Portokosten entstünden, oder ob den Betroffenen beide Nummern in einem gemeinsamen Schreiben mitgeteilt würden. Für die seinerzeitige Schätzung im UBRegG wurden die maximalen Kosten in Höhe von rund 700 000 Euro (700 000 jährliche Mitteilungen * 1 Euro Portokosten) angesetzt, da zunächst auch unklar war, ob die Übermittlung durch die Registerbehörde oder durch das Bundeszentralamt für Steuern stattfinden würde.

Durch die Konkretisierung in § 8 dieser Rechtsverordnung wird klargestellt, dass die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer dem Bundeszentralamt für Steuern obliegen wird. Deswegen wird nunmehr angenommen, dass kein separates Schreiben erstellt werden muss, weshalb die im UBRegG seinerzeit geschätzten Kosten als Entlastung angesetzt werden.

Die jährliche Entlastung für die Bundesverwaltung beläuft sich somit auf rund 700 000 Euro (siehe Bundestags-Drucksache 19/29763 vom 18.05.2021, Seite 24f. und auf OnDEA die Vorgaben-ID: 2021070513345001).

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Unternehmensbasisregistergesetzes ist eine Überprüfung der hier getroffenen Regelungen beabsichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Datenübermittlung an das Basisregister)

Laut UBRegG erfolgt die Datenübermittlung an das Basisregister nach § 4 Absatz 2 und vom Basisregister an die öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 2 durch ein automatisiertes Verfahren anlassbezogen, regelmäßig und wiederkehrend bei Neugründung, Änderung oder Löschung eines Unternehmens. Aus dem in der Gesetzesbegründung aufgeführten Ziel, den berechtigten Stellen stets einen aktuellen Datenbestand zur Verfügung zu stellen, ergibt sich, dass die Übermittlung unmittelbar, nachdem ein Unternehmensereignis (Neugründung, Änderung oder Löschung) in den Quellregistern bzw. im Basisregister eingetragen wurde, erfolgt bzw. spätestens 24 Stunden nach Eintragung.

Zu § 2 (Übermittlung voneinander abweichender Daten)

Die durch die Quellregister zum Zweck des Aufbaus und zur Führung des Basisregisters zu übermittelnden Daten sind in § 4 UBRegG mit Verweis auf § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3 aufgeführt. In jeweils mit den Quellregistern individuell zu vereinbarenden Schnittstellenvereinbarungen folgt eine detailliertere Benennung der Daten.

Um die Qualitätsziele des § 8 UBRegG und den Zweck des Basisregisters im Allgemeinen, die Herstellung konsistenter und aktueller Unternehmensbasisdaten, erfüllen zu können, ist der Umfang der zu übermittelnden Daten so zu fassen, dass eine eindeutige Identifizierung der Unternehmen im Basisregister erfolgen kann. Für die Zusammenführung (Konsolidierung) der aus verschiedenen Quellregistern an das Basisregister gelieferten Unternehmensbasisdaten müssen ausreichende Informationen im Basisregister vorliegen, insbesondere um Dubletten zu vermeiden. Dazu prüft das Basisregister bei jeder Datenübermittlung zu einem Unternehmen, ob die aus dem jeweiligen Quellregister übermittelten Angaben zu einem Unternehmen einem bereits gemeldeten Unternehmen zuzuordnen sind. Sofern die übermittelnden Stellen selbst mehrere alternative Schreibweisen des Namens und

unterschiedliche Adressen eines Unternehmens gespeichert haben, sind alle Alternativen an das Basisregister zu übermitteln.

Zu § 3 (Änderung von Identifikationsnummern)

Zur Fortschreibung des Datenbestandes im Basisregister sollen Informationen, die eine Zuordnung der gemeldeten Einheiten in den Bestand des Basisregisters unterstützen, ebenfalls – sofern vorhanden – an das Basisregister übermittelt werden. Dabei sind ausschließlich ergänzende Informationen in Bezug auf die in § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3 UBRegG genannten Basisdaten vorgesehen.

Dies betrifft neben den oben zu § 2 genannten alternativen Adressen und Unternehmensnamen beispielsweise Informationen zu Vorgänger- oder Nachfolgeunternehmen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen. Insbesondere im Fall von sogenannten Diskontinuitäten werden diese Informationen relevant. Als Diskontinuität wird ein Ereignis bezeichnet, das die Beendigung eines Unternehmens und gleichzeitige Neuaufnahme eines Teils desselben Unternehmens auslöst, sodass sich die Identifikationsnummer im betreffenden Register ändert. Das passiert oftmals bei Verschmelzung oder Aufspaltung von Unternehmen, kann aber beispielsweise auch durch einen Umzug des Unternehmens ausgelöst werden. Für das Basisregister ist diese Konstellation deshalb von besonderem Interesse, weil die Quellregister unterschiedlich regeln, unter welchen Bedingungen neue Identifikationsnummern vergeben werden. Eine korrekte Zuordnung der Unternehmen und Vermeidung von Dubletten wird demnach erleichtert, wenn die quellregisterinternen Identifikationsnummern des Unternehmens vor und nach einem Unternehmensereignis bekannt sind.

Zu § 4 (Technische Anforderungen an die Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Die im fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen sollen durch folgende Lösungen umgesetzt werden: Als Sicherheitsinfrastruktur wird die Public Key Infrastructure der Verwaltung (PKI-1-Verwaltung) genutzt. Die gesicherte Datenübermittlung erfolgt mittels Online Services Computer Interface (OSCI-Transport). Als Adressierungsdienst und Kommunikationsinfrastruktur wird das Deutsche Verwaltungsdiensteverzeichnis DVDV genutzt.

§ 4 Absatz 1 erlaubt nun ausschließlich die Nutzung der genannten Infrastrukturkomponenten oder anderer Standards mit einem vergleichbaren Sicherheitsniveau. Die Ausnahmen zielen ausdrücklich nicht auf die Verwendung anderer Fachmodule als das für das Basisregister vorgesehene Fachmodul XUnternehmen.Basisregister ab. Vielmehr soll eine Abweichung von einzelnen in XUnternehmen vorgesehenen Komponenten möglich sein, sofern die öffentlichen Stellen nach § 4 UBRegG diese technisch nicht oder nur unter erheblichen Aufwänden umsetzen können. Ausnahmen für die Datenübermittlung durch das Basisregister an öffentliche Stellen nach § 5 UBRegG sind nicht vorgesehen.

Die Standards und Produkte des IT-Planungsrates sind zu verwenden. Abweichungen davon sind zu begründen. Die Nutzung von OSCI Transport und DVDV ist für den Standard XUnternehmen demnach nicht per se verpflichtend, aber de facto Standard.

Zu Absatz 2

Die Justizregister verfügen bereits über eine Schnittstelle zum Unternehmensregister (seit 2007) und zum Transparenzregister (seit 2017). Über diese Schnittstellen des Registerportals der Länder werden die Indexdaten aus den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern an den Bundesanzeiger übermittelt. Es liegt daher nahe, die bestehenden Schnittstellen auch für die Datenübermittlung zwischen den Justizregistern und dem Basisregister zu nutzen. Darauf zielt die Regelung in Absatz 2 ab.

Zu § 5 (Informationssicherheit)

Zu Absatz 1

Da die Datenübermittlungen aus den Quellregistern nach der erstmaligen Übermittlung des initialen Datenbestandes nur bei Neumeldungen, Änderungen und Löschungen von Unternehmen erfolgen, muss für eine verlässliche Fortschreibung des Datenbestandes sichergestellt werden, dass alle Mitteilungen aus den Quellregistern erfolgreich übertragen und verarbeitet werden. Das Basisregister muss für den Fall, dass die Übertragung beim ersten oder weiteren Versuchen scheitert, die Möglichkeit besitzen, aus den Quellregistern einzelne Datenpakete erneut übertragen zu lassen. In der Regel wird dies durch die verwendeten Transportstandards bereits gewährleistet.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung der Informationssicherheit wird die registerführende Behörde das Register für Unternehmensbasisdaten in ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) entsprechend den Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einbinden und dazu ein Sicherheitskonzept nach BSI-Standard 200-2 erstellen. Hierin werden notwendige organisatorische und technische Maßnahmen festgelegt, um die Sicherheit der Daten bei der Übermittlung und Verarbeitung zu gewährleisten. Die Registerbehörde ist verantwortlich für die Umsetzung der im Sicherheitskonzept definierten Maßnahmen und schreibt das Konzept entsprechend den technischen Entwicklungen und einer ggf. veränderten Gefährdungslage fort.

Das Informationssicherheitskonzept enthält eine Strukturanalyse aller relevanten Prozesse, Anwendungen, IT-Systeme, Netze, Kommunikationsverbindungen und Gebäude und Räume sowie deren Schutzbedarf, die relevanten Anforderungen aus dem BSI-Grundschutzkompendium, deren Umsetzungsstand sowie eine Analyse aller verbleibender Risiken inklusive der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen zur Reduktion dieser Risiken.

Um die Vertraulichkeit der Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten wird das Informationssicherheitskonzept als Verschlusssache "Nur für den Dienstgebrauch" nach Verschlusssachenanweisung des Bundes eingestuft und ist nur den mit seiner Erstellung und Umsetzung befassten Personenkreisen zugänglich. Das Informationssicherheitskonzept beinhaltet dabei nur den Informationsverbund im Verantwortungsbereich der Registerbehörde (inkl. sicherer Übertragungswege an bzw. vom Register für Unternehmensbasisdaten).

Das Informationssicherheitskonzept wird ergänzt durch weitere (mit-)geltende Dokumente, u. a. das Datenschutzkonzept. Die Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes werden an den geltenden Regelungen der DSGVO und des BDSG ausgerichtet und für das Gesamtsystem Basisregister umgesetzt. Explizite Regelungen über die Vorschriften der DSGVO und des BDSG hinaus bedürfen daher keiner gesonderten Regelung in der Rechtsverordnung. Da im Basisregister sowohl Daten natürlicher als auch nicht-natürlicher Personen bzw. Personenvereinigungen gespeichert und verarbeitet werden, richtet sich der Schutzbedarf an den besonders schützenswerten Daten natürlicher Personen aus.

Zu § 6 (Protokollierung)

Die Vorgaben zur Protokollierung von Datenübermittlungen zielen in erster Linie darauf ab, die Revisionsfähigkeit der Datenverarbeitung sicherzustellen. Anhand der Protokolldaten kann im Nachhinein geprüft werden, ob die Übermittlungen in rechtmäßiger Weise erfolgt sind. Insoweit dient die Protokollierung der Sicherstellung des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Unternehmen anhand der Protokolldaten nachvollziehen, wo ihre Daten bei öffentlichen Stellen gespeichert sind und wohin die Daten übermittelt wurden, was zur Transparenz beiträgt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Das Protokolldatum nach Nummer 1 benennt die Quelle, also das Register, aus dem die im Basisregister geführte Information stammt. Diese sind in § 4 Absatz 1 sowie Absatz 3 definiert. Im Basisregister wird gemäß einem Hierarchiekonzept ein Wert festgelegt, falls konkurrierende Merkmalsausprägungen aus den Quellregistern übermittelt werden. Die je Merkmal prioritäre Quelle bestimmt sich nach Aktualität und Zuverlässigkeit der gelieferten Information. Im Protokolldatum nach Nummer 1 wird für die Unternehmen transparent, aus welchem Quellregister die im Basisregister geführte Merkmalsausprägung stammt.

Zu Nummer 2

Im Basisregister sind Stamm- und Metadaten sowie Identifikationsnummern über Unternehmen gespeichert. Die übermittelten Merkmale werden als Protokolldaten dokumentiert. Zudem ist zur Sicherung der Qualität und Transparenz der Inhalt der Merkmale zu protokollieren. So ist auch die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe durch die Unternehmen selbst überprüfbar.

Zu Nummer 3

Der Zeitpunkt der Datenübermittlung gibt an, wann Informationen an das Basisregister übermittelt wurden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Das Protokolldatum nach Nummer 1 benennt das Ziel der Datenübermittlung, also die Stelle, an welche die Information aus dem Basisregister zur Verfügung gestellt wurde. § 5 Absatz 1 UBRegG definiert die Stellen, an die Unternehmensbasisdaten durch das Basisregister übermittelt werden dürfen.

Zu Nummer 2

Die angebundenen Register dürfen nur die zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Basisregister erhalten. Für die Unternehmen muss neben der Korrektheit ihrer Daten im Basisregister auch die Rechtmäßigkeit der Weitergabe an die angebundenen Register überprüfbar sein.

Zu Nummer 3

Das Basisregister soll dazu beitragen, dass durch Datenübermittlungen zwischen Behörden Unternehmen von Nachweispflichten entlastet werden. Damit überprüfbar sichergestellt ist, dass die Daten lediglich im Sinne des definierten Rahmens vom Basisregister übermittelt

werden, sind der Zweck sowie die Anlässe jedes Mal festzuhalten. Zweck im Sinne des Basisregisters ist im § 5 Absatz 1 und die Anlässe sind im § 5 Absatz 2 UBRegG definiert.

Zu Nummer 4

Der Zeitpunkt der Datenübermittlung gibt an, wann Informationen vom Basisregister an die Stellen nach § 5 UBRegG übermittelt wurden. Das Basisregister erhält z.B. von einem Quellregister die Information über die Änderung der Anschrift eines Unternehmens. Wenn diese Information an die laut § 5 Absatz 2 UBRegG definierten Stellen automatisch übermittelt wird, ist dieser Zeitpunkt zu protokollieren. Gleiches gilt für Datenübermittlungen, die sich aus dem Abrufverfahren gemäß § 5 Absatz 3 UBRegG ergeben.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu Absatz 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Vgl. Begründung zu Absatz 3 Nummer 2

Zu Nummer 3

Vgl. Begründung zu Absatz 3 Nummer 4.

Zu § 7 (Einsichtnahme in die Protokolldaten, Auskünfte)

Zu Absatz 1

Das Gesetz unterscheidet zwischen natürlichen Personen, die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 UBRegG sind, sowie Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind. Beide Gruppen können auf dem in dieser Vorschrift geregelten Weg Einsicht in die Protokolldaten erhalten. Der Registerbehörde bleibt unbenommen, Unternehmen, die keine natürliche Person sind, über weitere zu ihrem Unternehmen vorliegende Daten (Inhaltsdaten) zu beauskunften. Für natürliche Personen bleibt der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO unberührt.

Korrekturen im Datenbestand können nur die Unternehmen selbst in den Quellregistern veranlassen. Dafür muss der Inhalt der Daten für die Unternehmen einsehbar sein.

Für die Erteilung von Auskünften ist sicherzustellen, dass lediglich dem berechtigten Unternehmen die im Basisregister gespeicherten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind für die Auskunftsersuchen eine Identifizierung und Authentifizierung mithilfe des Organisationskontos vorzusehen. Das Unternehmen muss sich bei der Erstregistrierung im Organisationskonto identifizieren ("Ich bin diejenige, für die ich mich ausgebe."). Zu diesem Zweck kann ein Unternehmen mit einem Identifizierungsmittel (z.B. Personalausweis oder Steuer-ID) ihre Identität nachweisen. Die Überprüfung des Nachweises wird über die ELS-TER-Zertifizierung erbracht, die für die Erstregistrierung beim Organisationskonto notwendig ist. Die Daten des verwendeten Identifikationsmittels werden ebenfalls im Unternehmenskonto hinterlegt, sodass sich das Unternehmen bei jeder weiteren Anmeldung nicht erneut identifizieren, jedoch als Kontoinhaberin zu erkennen zu geben hat. Hierin besteht die Authentifizierungsfunktion des Organisationskontos.

Gemäß Behindertengleichstellungsgesetz in Verbindung mit der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist das Register inklusive

Identifizierungs- und Authentifizierungsprozess barrierefrei zu gestalten, damit Einsichtnahme und Auskunftsersuchen barrierefrei ermöglicht werden.

Zu Absatz 2

Für die Erteilung von Auskünften soll das Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes genutzt werden. Das Organisationskonto verfügt neben der Funktionalität eines E-Mail-Postfachs zur elektronischen Zustellung über die Möglichkeit, mithilfe des ELSTER-Zertifikats Unternehmen eindeutig zu identifizieren und authentifizieren. Zudem handelt es sich um eine langjährig bekannte und verlässliche Plattform für die digitale Bearbeitung von Verwaltungsleistungen durch Unternehmen. Dazu zählt ebenfalls die digitale Übermittlung der Auskunft an die Nutzerinnen und Nutzer mithilfe des sogenannten Postfach 2.0 im Organisationskonto.

Zu Absatz 4

Rechte von natürlichen Personen auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO werden durch die Verordnung nicht berührt. Das gilt sowohl für den Umfang der beauskunfteten Daten als auch für das Verfahren der Auskunftserteilung.

Zu § 8 (Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer)

§ 8 Satz 1 regelt, auf welchem Weg die im Basisregister geführten Einheiten über die ihnen zugewiesene bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer informiert werden.

Das BZSt vergibt für alle wirtschaftlich tätigen Einheiten in seinem Bestand eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer verwendet wird. Zusätzlich vergibt das BZSt auf Anforderung des Basisregisters eine Wirtschafts-Identifikationsnummer für wirtschaftlich Tätige und wirtschaftliche Tätigkeiten, die in den Beständen der weiteren Quellregister des Basisregisters geführt werden. Somit wird sichergestellt, dass für jede Einheit im Basisregister eine eindeutige Wirtschafts-Identifikationsnummer durch das BZSt vergeben wird, die als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer verwendet wird. Die gleichzeitige Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer durch das BZSt dient der Transparenz für die im Basisregister geführten Unternehmen.

Die Regelung in Satz 2 dient dazu, den im Basisregister geführten Unternehmen den Zusammenhang der Wirtschafts-Identifikationsnummer mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu verdeutlichen, gleichzeitig diese beiden gleichlautenden Nummern inhaltlich für die Betroffenen voneinander abzugrenzen und die verschiedenen Verwendungszwecke herauszustellen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Da die Verordnung auch Regelungen zum zeitnah anstehenden Aufbau des Basisregisters trifft, sollte sie nach Verkündung baldmöglichst in Kraft treten.